Bundesfachschaftentagung 2017

Gutachten

Evaluation der JuMiKo-Beschlüsse

Workshop Nr. 6

von *Marc Castendiek*, *Vito Tamburo* und *Nicolai Wacker*

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis 5

Teil 1: Einleitung 7

Teil 2: Schwerpunktbereich 7

A. Ziele des Schwerpunktbereichs - Wozu braucht es den Schwerpunkt? 8

B. Entwicklungen in der Schwerpunktbereichsausbildung 11

I. Analyse der Entwicklungen durch den KOA und Evaluation der Thesen 11

II. Fazit 16

C. Handlungsvorschläge der JuMiKo 17

D. Unsere Replik 17

Teil 3: Sonstige Änderungsvorhaben des JuMiKo-Berichts 20

A. Abschichtung 20

I. Gegenwärtige Lage 20

II. Vorschlag des KOA 20

III. Bisherige Beschlusslage des BRF 21

IV. Handlungsempfehlung 21

B. Reihenfolge der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung 22

I. Gegenwärtige Lage 22

II. Vorschlag des KOA 22

III. Bisherige Beschlusslage des BRF 22

IV. Handlungsempfehlung 23

C. Freiversuch 23

I. Gegenwärtige Lage 23

II. Vorschlag des KOA 24

III. Bisherige Beschlusslage des BRF 25
IV. Handlungsempfehlung 25
D. Notenverbesserung 26
I. Gegenwärtige Lage 26
II. Vorschlag des KOA 26
III. Bisherige Beschlusslage des BRF 26
IV. Handlungsempfehlung 27
E. Landesweite Streuung der Korrektur 27
I. Gegenwärtige Lage 27
II. Vorschlag des KOA 27
III. Bisherige Beschlusslage des BRF 28
IV. Handlungsempfehlung 28
F. Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektor 28
I. Gegenwärtige Lage 28
II. Vorschlag des KOA 29
III. Bisherige Beschlusslage des BRF 29
IV. Handlungsempfehlung 29
G. Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile 30
I. Gegenwärtige Lage 30
II. Vorschlag des KOA 30
III. Bisherige Beschlusslage des BRF 30
IV. Handlungsempfehlung 31
H. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung. 31
I. Gegenwärtige Lage 31
II. Vorschlag des KOA 32

III. Bisherige Beschlusslage des BRF 32

IV. Handlungsempfehlung 32

Literaturverzeichnis

Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung. Bericht zu Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertungen und Empfehlungen. Herbst 2016.

BRF. Beschlussbuch Bundesfachschaftentagung 2012 in Hamburg.

BRF. Beschlussbuch Bundesfachschaftentagung 2013 in Wiesbaden.

BRF. Beschlussbuch Bundesfachschaftentagung 2014 in Bayreuth.

BRF. Beschlussbuch Bundesfachschaftentagung 2015 in Kiel.

BRF. Beschlussbuch Bundesfachschaftentagung 2016 in Passau.

BRF; Rehr, Ruben; Tamburo, Vito. Plädoyer für einen starken Schwerpunkt: Stellungnahme zum Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Harmonisierung der Juristenausbildung (KOA) – Teilbericht: Schwerpunktbereichsprüfung. In: *Juristische Schulung*, Aktuell, Heft 4/2017, S. 72-74.

Burgi, Martin. Wer Freiheit will, darf Uneinheitlichkeit nicht beklagen. In*: Legal Tribune Online*, 14.12.2016, http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/schwerpunktbereich-jurastudium-reform-bedeutung-vergleichbarkeit-praxisrelevanz/ (abgerufen am: 19.12.2016).

Fischer-Lescano, Andreas. Guttenberg oder der „Sieg der Wissenschaft“. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 2012, 2. Jg., Nr. 2012, S. 53-62.

Klafki, Annika. Das große Paradoxon. In: *Legal Tribune Online*, 23.01.2017, http://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/jurastudium-reform-entwertung-schwerpunkte-widerspruch-paradoxon/ (abgerufen am: 24.01.2017).

Rehr, Ruben. Entwertung des Schwerpunktbereichs: Welche Rolle sollen die Universitäten noch spielen?. In: *Legal Tribune Online*, 07.07.2016, http://www.lto.de/persistent/a_id/19912/ (abgerufen am: 08.12.2016).

Schimmel, Roland. Reform des Jurastudiums: Bald nur noch Rechtskunde. In: *Legal Tribune Online*, 21.03.2017, http://www.lto.de/persistent/a_id/22434/ (abgerufen am: 26.03.2017).

Van de Loo, Janwillem; *Stehmeier, Marinus*. Wieso, weshalb, warum – bleibt Jura dumm? Perspektiven eines Leitbildes. In: Kritische Justiz, 2013, 46. Jg., Nr. 4, S. 383-395.

Gutachten zum Workshop „Beschlüsse zur Reform der Juristenausbildung von der JuMiKo“ auf der Bundesfachschaftentagung des BRF e.V. im Mai 2017

Teil 1: Einleitung

Der Workshop und somit auch dieses Gutachten beschäftigen sich mit den im November 2016 vom Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) vorgelegten Reformen. Ziel soll es sein, die bestehenden Positionen des BRF in Hinblick auf den Bericht zu evaluieren und zu aktualisieren, sowie in den neuen Bereichen gänzlich neue Beschlüsse zu erarbeiten.

Der Bericht des KOA selbst ist dreigeteilt. Im ersten von drei Teilen geht es um den Pflichtfachstoff, im zweiten um die Schwerpunktausbildung und im dritten um weitere Vereinheitlichungsvorschläge. Dieses Gutachten ist zweigeteilt und beschäftigt sich im Folgenden ausschließlich mit dem zweiten Teil des KOA-Berichts, nämlich dem Schwerpunktstudium, und in einem dritten Teil mit den Vorhaben des dritten Teils des KOA-Berichtes.

Teil 2: Schwerpunktbereich

Der zweite Teil des KOA-Berichtes geht im speziellen auf Harmonisierungs- und Reformmöglichkeiten in Bezug auf die Schwerpunktbereichsprüfung ein. Die Evaluation dieser Beschlüsse wird in diesem Gutachten viergeteilt. Zunächst wird skizziert, wozu es den Schwerpunktbereich überhaupt gibt und welche Bedeutung er im Jurastudium einnimmt (A.). Danach werden die Fehlentwicklungen, die im KOA-Bericht dargelegt werden, zusammengefasst und eine Position dazu entwickelt (B.). Schließlich wird auf Grundlage der konkreten Vorschläge des Berichts (C.) ein eigenes Resümee formuliert (D.).

A. Ziele des Schwerpunktbereichs - Wozu braucht es den Schwerpunkt?

Im § 5a DRiG wird der Schwerpunkt wie folgt umschrieben: „Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationales Bezüge des Rechts."

Diese Formulierung gibt einen ersten Einstieg in die Bedeutung des Schwerpunktbereiches. Allerdings muss bei der Frage nach Zielen und Bedeutung des Schwerpunktstudiums das Gesamtbild „Jurastudium bzw. Studium der Rechtswissenschaft" betrachtet werden. Was braucht ein gutes Jurastudium? Welche Art von Juristinnen und Juristen braucht unsere Gesellschaft in Zukunft?

Ausgangspunkt dieser Diskussion ist häufig der Staatsdiener im Preußen des 18. Jahrhunderts.[1] Ein solcher Staatsdiener wendet unreflektiert diejenigen Rechtsregeln an, die das Staatsoberhaupt ihm befiehlt. Diese Zeiten sind glücklicherweise überwunden und das Jurastudium erfreut sich - zumindest zu Studienbeginn - bei Frauen und Männern gleichermaßen großer Beliebtheit. Die Vielfalt der verschiedenen Berufsfelder spielt hierbei meist eine große Rolle. Und genau diese Vielfalt wird nicht etwa durch ein Leitbild hin zu reinen Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern, die nur durch fachliche Brillanz im geltenden Recht hervorstechen, erreicht. Bei Einführung der Schwerpunktbereiche äußert sich der Rechtsausschuss des Bundestages 2002 wie folgt: „Die Ausbildung muss allseits einarbeitungsfähige Juristinnen und Juristen hervorbringen, die über juristische Urteilskraft und soziale Kompetenz verfügen".[2] Vielmehr noch, es geht in einer internationalen und interdisziplinären Moderne um Juristinnen und Juristen, die sich durch Urteilsfähigkeit, Argumentationsstärke, Verantwortungsbewusstsein, Kritikfähigkeit und geistige Kreativität und Flexibilität auszeichnen.

Die Annäherung an ein solches Leitbild, gerade bei immer stärkerer Einflussnahme verschiedener Akteure der Finanzmärke, hatte es noch nie leicht.[3] Trotzdem ist es

---

[1] Gute Darstellung dabei von *van de Loo/Stehmeier*, KJ 2013, S. 383 ff.
[2] BT-Drucks. 14/8629 S. 11.
[3] Spannend hierzu *Fischer-Lescano*, Blätter 2012, 2. Jg., Nr. 2012, S. 53-62.

wichtig, für ein Leitbild einzutreten, welches die kritische Reflexion von Recht in den Mittelpunkt des Studiums stellt. Um ein solches Ideal zumindest anzustreben, braucht es eine Ausbildung, die es Studierenden individuell ermöglicht, genau diese Fähigkeiten selbstständig zu entwickeln.

Und gerade dabei spielt der Schwerpunktbereich eine außerordentlich wichtige Rolle. All die „handwerkliche Sauberkeit“ in der Beherrschung des Pflichtstoffes hilft nichts, wenn dieses Fachwissen nicht vielseitig betrachtet und vertiefend durchdacht wird. Warum ist unser positives Recht so ausgestaltet, wie es ist und welche Rolle nimmt es dabei in der Welt ein? Um diese Frage beantworten und die Fragestellung auch Personen anderer Disziplinen vermitteln zu können, ist der Schwerpunkt bestens geeignet. Wie genau und in welchem spezifischen Bereich diese Kompetenzen dann erworben werden, hängt von der/dem jeweiligen Studierenden ab. Persönliche Motivation, individuelle Stärken und Interessen können bei der Wahl des Schwerpunktes berücksichtigt werden.[4] Das ist anders als beim Pflichtstoff und verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit. Es mag vielleicht schwerer sein, den Schwerpunkt und seinen Erfolg zu messen, allerdings ist es die Mühe wert, gerade weil sich die Welt um uns herum im stetigen Wandel befindet.

Das Studium der Rechtswissenschaft hat zudem noch ein entscheidendes Wort im Namen: Wissenschaft. Dieser Wissenschaftscharakter eines universitären Studiums ist gerade in Jura durch Vernachlässigung seitens aller Beteiligten gefährdet und zum Teil schon gar nicht mehr existent.[5] Dabei bildet aktuell nur der Schwerpunktbereich den Kern der Wissenschaftlichkeit des Studiums. Innerhalb des Schwerpunktes ist es entscheidend möglich, wissenschaftlich zu einem speziellen Themenbereich zu arbeiten. Meist ist eine wissenschaftliche Hausarbeit als Teil der Abschlussprüfung des Schwerpunktes Zeugnis davon. Der Schwerpunkt stellt für die meisten Studierenden den ersten eigenen und teils auch einzigen Anknüpfungspunkt an den wissenschaftlichen Diskurs dar.[6] Es geht hierbei meist weniger um die eine grandiose eigene Idee, die vielleicht auch innerhalb des Schwerpunktstudiums entwickelt werden

[4] So auch im KOA-Bericht dargelegt: *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 8.
[5] So auch *Schimmel*, LTO vom 21.03.2017.
[6] Siehe *Rehr,* LTO vom 07.07.2016.

kann, sondern mehr um die Bildung einer eigenen wissenschaftlichen Sichtweise. Auch oder gerade die Studienbedingungen führen im Schwerpunkt mittels kleinerer Seminargruppen zu einem größeren kritischen und vor allem breiteren Diskurs mit Dozierenden. Studierende, die in großen Vorlesungen mit bis zu 800 Zuhörenden eher ungern Fragen stellen, haben in Schwerpunktveranstaltungen leichter die Möglichkeit, in einen unmittelbaren Diskurs mit den Lehrenden zu treten. Dieser wissenschaftliche Diskurs nutzt dabei allen Beteiligten. Studierende sind motivierter und Lehrende können für ihr Fach begeistern.[7] Dies nutzt auch dem Wissenschaftsstandort Deutschland.

Auch eine mögliche Berufsorientierung ist mit dem Schwerpunktbereich ermöglicht worden.[8] Diese muss nicht gleich darin münden, dass der spätere Traumberuf und der optimale Tätigkeitsbereich erkannt werden, allerdings ist es Studierenden erstmals möglich, eigenständig eine Entscheidung zur Spezialisierung in fachlicher Hinsicht zu treffen. Diese Wahlfreiheit an sich fordert Selbstständigkeit und Selbstreflexion. Die Fakultäten bieten hierbei für Studierende die erste Anlaufstelle einer möglichen Profilbildung. Ob es sinnvoll ist, alle Schwerpunkte bundesweit zu einem möglichst großen Wettbewerb untereinander anzustacheln, sei dahingestellt.[9] Die Schwerpunktbereiche bieten zumindest eine erste Orientierungsmöglichkeit, die dann ggf. zu einer konkreteren Tätigkeit von Studierenden in dem entsprechenden Feld führt.

In der Debatte um den Schwerpunktbereich im Jurastudium ist also nicht nur die intendierte Bedeutung des Gesetzgebers bei seiner Einführung zu betrachten, sondern auch Gedanken über mögliche Ideale der juristischen Ausbildung. Dabei ist der Schwerpunkt nicht als besondere oder gar überflüssige Ergänzung anzusehen, sondern als essentieller Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums zu begreifen. Er stellt den Kern einer individuellen und selbstständigen Schwerpunktsetzung im Studienverlauf dar und fördert damit strukturell die kritische Reflektion der Studieninhalte.

---

[7] *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 9 ff.
[8] So auch *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 12.
[9] *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 13 ff.

B. Entwicklungen in der Schwerpunktbereichsausbildung

I. Analyse der Entwicklungen durch den KOA und Evaluation der Thesen

Der KOA stellt in seinem Bericht ausführlich die aus seiner Sicht bestehenden Fehlentwicklungen in Bezug auf die ursprünglich gesetzten Ziele heraus. Das zentrale Problem der Schwerpunktbereichsprüfung sieht er in der Frage nach Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit der Studien- und Prüfungsanforderungen sowie der Leistungsbewertung.[10] Fortan analysiert er besonders den Studienumfang, die Prüfungsleistungen -und Bedingungen und die Leistungsbewertung im Lichte des chronischen Leumunds der „Noteninflation“. Im Folgenden werden die vom KOA gezogenen zentralen Thesen und Schlüsse dargestellt und einer kritischen Evaluation unterzogen.

1. Studienumfang

a) Darstellung des KOA

In zehn Bundesländern[11] sieht eine gesetzliche Regelung vor, dass sich die Schwerpunktbereichsausbildung auf mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS) erstrecken muss, was auch dem tatsächlichen Umfang an nahezu allen Universitäten entspricht.[12] Jedoch bestehen bezüglich der Anzahl an Semesterwochenstunden Divergenzen in beide Richtungen. So umfasst beispielsweise die Schwerpunktbereichsausbildung an den Universitäten Frankfurt a.M. und Tübingen weniger als 16 SWS (14 bzw. 10 SWS), während durch einen bestimmten Schwerpunktbereich an der Universität Trier sogar ein 34 SWS umfassender Studienabschnitt möglich ist.[13] Aufgrund des höheren Aufwandes, die solche Schwerpunktbereiche mit sich bringen, schließt der KOA auf eine Schlechterstellung

---

[10] Der Abschnitt „C. I. Uneinheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung“ stellt den Rumpf der Untersuchung im Hinblick auf die Fehlentwicklungen dar. *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 30-60.
[11] Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein.
[12] So *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 31.
[13] Vgl. *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 32

der Studierenden mit einer umfassenderen Schwerpunktbereichsausbildung gegenüber den Studierenden mit einem weniger SWS umfassenden Schwerpunktbereich.[14]

b) Stellungnahme

Auch wenn es wenige Fakultäten sind, die einen Schwerpunktbereichsumfang unterhalb der Grenze von 16 SWS anbieten, ist ein Vergleich des Aufwandes zu den Fakultäten mit einem (potentiell) weitaus umfangreicheren Schwerpunktbereich (z.B. wie in Trier) unumgänglich. Es ist daher nachvollziehbar, eine Besserstellung solcher Studierenden anzunehmen, die einen weniger umfangreichen Schwerpunktbereich absolvieren. Die bestehenden Divergenzen lassen sich allerdings mit einer verbindlichen Mindeststundenzahl vergleichsweise simpel nivellieren.[15] Einen Rahmen von 16 SWS verbindlich festzulegen, ist eine folgerichtige Option zur Beseitigung von Aufwandsunterschieden und zur Gewährleistung einer hohen Studienqualität.[16] Um dem Wissenschaftlichkeitsanspruch der Universität Genüge zu tun und das Engagement der Studierenden angemessen zu honorieren, soll ihnen gleichwohl der Zugang zu einem über den verbindlichen Umfang hinausgehenden Angebot an Seminaren, Zertifikatskursen oder ähnlichen Studienprogrammen ermöglicht werden.[17]

2. Prüfungsleistungen und Prüfungsmodalitäten

a) Darstellung des KOA

Der Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen, sowie die Unterschiede in den Prüfungsmodalitäten zwischen den Bundesländern offenbaren dem Bericht zufolge deutlich stärkere Divergenzen als der zeitliche Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums.

---

[14] Schlussfolgerung in: *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 34.
[15] Vgl. Stellungnahme des BRF, JuS Aktuell 4/2017, S. 72.
[16] So auch *Burgi,* LTO vom 14.12.2016.
[17] So Stellungnahme des BRF, JuS Aktuell 4/2017, S. 72.

aa) Prüfungsleistungen

Gemäß § 5d Abs. 2 S. 2 DRiG muss in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mindestens eine Prüfung absolviert werden. Wie aus einer Auflistung im Bericht hervorgeht, haben die Länder von ihrer Möglichkeit, den Korridor der Anzahl an erforderlichen Prüfungsleistungen zu öffnen, in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.[18] Während 13 Länder mit einer „Untergrenze“ arbeiten (die sich zwischen 1 und 3 Prüfungsleistungen bewegt), arbeiten 2 Länder (BE, BB) mit einer „Obergrenze“ von 3 Prüfungsleistungen und Rheinland-Pfalz mit einer verbindlichen Anzahl von drei Prüfungsleistungen.[19] In der universitären Praxis wird die Untergrenze innerhalb der 13 Länder um etwa 50 % überschritten; die Fakultäten verlangen im Durchschnitt etwa 3,3 Prüfungsleistungen.[20]

Im Hinblick auf die Form der Prüfungsleistungen dominiert der Dreiklang aus Klausur, häuslicher Arbeit und mündlicher Prüfung. Nach dem KOA könnte in Anbetracht dieser „auffälligen Gleichförmigkeit“ der Ausgestaltung durch die Fakultäten der Kompromiss darin gefunden werden, dass eine verbindliche Vorgabe von mindestens 2 und höchstens 3 Prüfungsleistungen getroffen werden könnte. Von diesen Prüfungsleistungen müsste eine schriftlich abzulegen sein.[21]

bb) Prüfungsbedingungen

Aus dem Bericht des KOA geht überdies hervor, dass nahezu jeder Bereich der Prüfungsbedingungen (z.B. Bearbeitungszeiten für Klausuren; die Möglichkeit, den Schwerpunkt ganz oder teilweise im Ausland zu absolvieren; anonymisierte Klausuren; Wiederholungsmöglichkeiten; Erfordernis und Umfang einer häuslichen Arbeit) von Bundesland zu Bundesland variiert.[22] Die Unterschiede hinsichtlich der Prüfungsbedingungen in dem universitären Teil seien erheblich und deutlich größer als die im staatlichen Teil.[23]

---

[18] *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 35 ff.
[19] *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 37.
[20] *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 38., konkrete Auflistung in S. 36 ff.
[21] So *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 42.
[22] ausführliche Darstellung in: *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 42-44.
[23] *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 42, 80.

b) Stellungnahme

Eine Vergleichbarkeit der Prüfungslage setzt insbesondere eine Schaffung vergleichbarer Voraussetzungen für alle Studierenden voraus.[24] Die im KOA-Bericht genannten Disparitäten zwischen den Bundesländern konterkarieren das. Eine verbindliche Angleichung der Prüfungsmodalitäten in den Bundesländern ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Vor allem sollten schriftliche Klausuren stets anonym korrigiert werden, um eine Objektivität der Korrektur zu sichern.[25] Damit sich alle drei Prüfungstypen unter den Studierenden in dem Prüfungssystem wiederfinden und die Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsausbildung weiter vereinheitlicht wird, sollte die Trias bestehend aus schriftlicher Klausur, wissenschaftlicher Arbeit und mündlicher Prüfung beibehalten werden.[26]

3. Leistungsbewertung und „Noteninflation“

a) Darstellung des KOA

Dreh- und Angelpunkt jeder Kritik an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind besonders die Unterschiede in der Leistungsbewertung in der staatlichen Pflichtfachprüfung einerseits und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung andererseits.[27] Hier stellt der KOA zunächst verschiedene Auffassungen der Befürworter und Kritiker dar und wägt sie gegeneinander ab, ehe er sich im Ergebnis kritisch zur Divergenz zwischen Schwerpunkts- und Examensnoten positioniert. Die häufig überdurchschnittlich gute Schwerpunktnote verfälsche die Gesamtnote der ersten Prüfung und nehme ihr das Differenzierungspotential. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber würden meisten keine differenzierende Betrachtung zwischen der Note im universitären und staatlichen Teil vornehmen, sondern einen pauschalen Blick auf das Gesamtergebnis der Ersten Prüfung werfen.[28] Ferner möchte der KOA die Kritik nicht daran knüpfen, dass die Schwerpunktnoten gleichmäßig „zu gut“ ausfallen, sondern

[24] Den gleichen Schluss zieht *Klafki*, LTO vom 23.01.2017.
[25] Beschlussbuch BuFaTa 2015 in Kiel, Beschluss IV. 3. h.
[26] Beschlussbuch BuFaTa 2015 in Kiel, Beschluss IV. 3. a.
[27] So *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 52.
[28] So *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 55 f.

vielmehr daran, dass die Uneinheitlichkeit der Leistungsbewertung je nach Land, Universität oder Schwerpunkt zu einer fehlenden Vergleichbarkeit führe.[29]

b) Stellungnahme

Bezüglich der Leistungsbewertungen ist eine zentrale These des KOA, dass die Noten im Schwerpunktbereich teils deutlich besser als die Noten im staatlichen Teil seien und sich innerhalb wie auch zwischen den Universitäten unterscheiden. Durch diese Faktoren werde die Gesamtnote verfälscht. Dem teilweise vorgebrachten Vorwurf der Noteninflation schließt sich der KOA somit insgesamt an.[30]

aa) „Leistungsplus“ in der Natur des Schwerpunkts

Der Schwerpunktbereich ist ein Studienabschnitt, der am stärksten von einer vertieften Beschäftigung der Studierenden mit einer stringenten und abgesteckten Materie geprägt ist. Gerade hier ist es den Studierenden erlaubt, individuellen Interessenschwerpunkten eine notentechnische Examensrelevanz zu verleihen. In dem Kontext, dass von den Studierenden im staatlichen Teil die Beherrschung und Bewältigung einer deutlich größeren Stoffmenge verlangt wird, sind bessere Notendurchschnitte im Schwerpunktbereich mitnichten ein Ergebnis einer außergewöhnlichen und sachfremden Entwicklung, sondern liegen schlicht in der Natur des Schwerpunkts.[31]

bb) Verantwortung der Universitäten

Der KOA bringt vor, dass die aktuelle Leistungsbewertung innerhalb der Schwerpunktbereichsausbildung die Vergleichbarkeit der Noten erheblich erschwert.[32] Dass die Entwertung des Schwerpunkts als Ganzes allerdings überhaupt dazu geeignet ist, diesen Missstand zu beheben, ist ein Fehlschluss. Beim Schwerpunkt handelt es sich um den universitären Teil der Prüfung. Somit müssen die Universitäten in die Pflicht genommen werden, für eine bessere Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung zu sorgen.[33] Diese Pflicht bezieht sich

---

[29] *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 56.
[30] Schlussfolgerung aus: *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 52 ff.
[31] Gleicher Schluss in: Stellungnahme des BRF, JuS Aktuell 4/2017, S. 72.
[32] *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 56, 88.
[33] So auch *Rehr*, LTO vom 07.07.2016.

sowohl auf die Schwerpunkte innerhalb der Universität als auch auf das Verhältnis des jeweiligen Schwerpunktbereichs zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Hier hat das Bundesland Hamburg eine Vorreiterrolle inne: Die Studierenden der Universität Hamburg schlossen 2015 die Schwerpunktsbereichsprüfung durchschnittlich mit 9,06 Punkten und die staatliche Pflichtfachprüfung durchschnittlich mit 7,3 Punkten ab. Die Differenz zwischen den Durchschnittspunktzahlen der beiden Studienabschnitte beträgt somit 1,24 Punkte. Die Studierenden der Bucerius Law School schlossen den Schwerpunktbereich im Schnitt mit 11,55 Punkten ab, während in der Pflichtfachprüfung im Schnitt 9,39 Punkte erzielt wurden, was zu einer Differenz von 1,23 Punkten führt.[34] Dies ist auf eine Regelung im Hamburger Juristenausbildungsgesetz (§ 30 Abs. 1 HambJAG[35]) zurückzuführen, die die Fakultäten in die Pflicht nimmt, Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit im zwischenuniversitären Vergleich und im Vergleich zum staatlichen Teil herbeizuführen. Eine solche Regelung könnte Leitbild einer bundesweiten Regelung oder Anregung an alle Bundesländer sein. Die Forderung nach Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit geht somit gerade nicht mit einer Infragestellung des Schwerpunkts als Ganzem einher, sondern geht Hand in Hand mit einer verstärkten Einbindung der Universitäten in die Schaffung von Vergleichbarkeit.

II. Fazit

Die Untersuchung des KOA fiel durchaus detailliert, differenziert und quellenreich aus. Zudem hat er einige Organisationskonflikte und Problemfelder im Schwerpunktbereichsstudium zutreffend erkannt. Wenn eine bessere Vergleichbarkeit das Ziel ist, müssen allerdings in erster Linie die passenden Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Anknüpfungspunkte hierfür bieten vor allem die Schaffung eines verbindlichen Studienumfangs, einheitlicher Prüfungsbedingungen und eine verstärkte Verpflichtung der Universitäten, wie es bereits in Hamburg der Fall ist. Den Schwerpunkt als Ganzes

[34] Die Zahlen wurden dem BRF von den Hamburger Fakultäten übermittelt. Eine Anfrage des BRF an das Hamburger JPA blieb unbeantwortet.
[35] „Die Hochschule hat die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung sowohl im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche untereinander als auch im Verhältnis der Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gewährleisten.“

zu entwerten, vermag jedoch allenfalls Rechnungsgrößen zu verschieben.[36] Wie diese Folgerung aus den Fehlentwicklungen ein Korrektiv zugunsten der Einheitlichkeit der Schwerpunktbereichsausbildung darstellen soll, bleibt unergründlich.

C. Handlungsvorschläge der JuMiKo

Der Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Harmonisierung der Juristenausbildung schlägt konkret folgende Änderungen in Bezug auf den Schwerpunkbereich vor:[37]

1. Die Prüfungsleistungen sollen vereinheitlicht werden: Empfohlen werden zwei oder drei Prüfungsleistungen, wovon mindestens eine Prüfung schriftlich erfolgen soll.
2. Der Studienumfang soll auf 10 bis 14 SWS beschränkt werden.
3. Das Gewicht der Schwerpunktbereichsprüfung in der ersten Prüfung soll von 30 % auf 20 % der Gesamtnote reduziert werden.

Im Kern geht es um die Schwächung des Schwerpunktbereichs als Teil des Jura-Studiums. Die Bedeutung des Pflichtfachstoffes würde wieder zunehmen.[38]

D. Unsere Replik

Die Prüfungsleistungen innerhalb der Schwerpunktbereiche können durchaus in vereinheitlichter Form stattfinden, allerdings ist hierbei auch auf die individuellen Themenbereiche und Schwerpunktinhalte Rücksicht zu nehmen. Gerade um diese Vielfalt auch in der Prüfung widerzuspiegeln, halten wir den Dreiklang der Prüfung aus Hausarbeit, Klausur und mündlicher Prüfung für sinnvoll. Die verbleibenden Änderungsvorschläge, die eine Beschränkung des Studienumfanges und eine Reduktion der Notengewichtung in der ersten Prüfung anstreben, sind abzulehnen. Die diskutierten Vorschläge des KOA-Berichts bieten keine lösungsversprechende Option in der Diskussion um die aufgeworfenen vermeintlichen und tatsächlichen

[36] So auch Stellungnahme des BRF, JuS Aktuell 4/2017, S. 73.
[37] *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 84 ff.
[38] Vgl. Stellungnahme des BRF, JuS Aktuell 4/2017, S. 74.

Problemlagen. Eine Schwächung der Schwerpunktbereiche stellt keine adäquate Reform des Jurastudiums dar.

Festzuhalten bleibt, dass durchaus Reformbedarf in der Ausgestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums besteht. Im KOA-Bericht wird konstatiert, dass die Pflichtfächer von zentraler Bedeutung in der Juristenausbildung sind und sich wieder darauf konzentriert werden solle. [39] Bereits mit einer Wertung von nur 30 % konzentrieren sich die Prüflinge auf die Pflichtfächer. Die zentrale Bedeutung der Pflichtfächer wurde nie angezweifelt. Allerdings ist die Materie selbst nicht der entscheidende Bestandteil auf dem Weg zu guten Juristinnen und Juristen. Es geht um die Betrachtungsweise, die Reflektion und den Umgang mit juristischer Materie an sich. Diese Grundfähigkeiten werden im Schwerpunkt durch ganz verschiedene Herangehensweisen gefördert. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann das Wissen der Pflichtfächer alleine niemals die Hauptkompetenz der juristischen Tätigkeit ausmachen. Die Gesetzeslage ändert sich und auch internationale Tätigkeitsfelder bedürfen immer wieder einer erneuten Annäherung an verschiedene juristische Umfelder. Dabei ist das Wissen um Methode und Reflexion entscheidend und nicht der Bezug auf eine bereits erlernte Materie. Es sollte weniger um das Was, als um das Wie gehen! Nur so schaffen wir es, flexible, kreative und innovative Juristinnen und Juristen zu fördern. Es gibt verschiedenste Herangehensweisen an Probleme und wir müssen in der Lage sein, diese zu verstehen und in unsere Betrachtungsweise mit aufzunehmen. Eine ausschließliche Fokussierung auf den Pflichtstoff wäre dabei kontraproduktiv und entfernt uns von Innovation und Weiterentwicklung.

Die Argumentation, im Interesse der Verringerung des Aufwands für Studierende handeln zu wollen und schließlich genau den Bereich anzugehen, der von Studierenden mit großer Motivation betrieben wird, geht fehl.[40] Auch ist der Schwerpunkt genau der Teil der Ausbildung, der an den meisten Fakultäten gut funktioniert. Die universitäre Examensvorbereitung im Pflichtfachbereich hingegen stellt oft eine deutliche Schwäche dar. Es wäre eher über die Reduzierung der

[39] *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 87.
[40] Siehe *KOA*, Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, Herbst 2016, S. 88.

Stundenbelastung in den Pflichtfächern nachzudenken, um Studierenden selbstständig und eigenverantwortlich die Möglichkeit zu geben, die Materie Recht zu begreifen. Die aktuelle Bedeutung des Schwerpunktes auf dem Weg hin zu einer Ausbildung von Juristinnen und Juristen, die kritisch reflektieren, darf nicht unterschätzt werden. Dieser Weg kann durch andere Reformen im Bereich der Ausbildung im Pflichtfachstoff ergänzt werden, allerdings ist eine Schwächung des Schwerpunktes eindeutig der falsche Weg.

Teil 3: Sonstige Änderungsvorhaben des JuMiKo-Berichts

Dieser Teil beschäftigt sich mit den Thematiken, die der Bericht des KOA in seinem dritten Teil („Harmonisierung einzelner Bereiche“) anspricht. Fragen der zweiten juristischen Prüfung sind ausgeklammert worden.

Für die einzelnen Punkte sollen so kurz wie möglich die derzeitige Sachlage und die Änderungsvorschläge des KOA dargestellt und mit der Position des BRF verglichen werden, um daraus eine Handlungsempfehlung für den BRF zu entwickeln. Aufgrund des sehr langen Berichts des Koordinierungsausschusses und der Vielzahl an Themen, die nur kurz dargestellt werden können, wurde darauf verzichtet, neben dem Bericht des Koordinierungsausschusses und den Beschlussbüchern des BRF weitere Quellen heranzuziehen. Zur vertieften Lektüre eignet sich der ursprüngliche Bericht des Koordinierungsausschusses, der gerade bei umstrittenen Themen die Argumente beider Seiten darstellt.

A. Abschichtung

I. Gegenwärtige Lage

Eine Möglichkeit zur Abschichtung besteht derzeit in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie für die Absolventen des Studiengangs „Unternehmensjurist“ in Mannheim. Dabei ist in Niedersachsen und Mannheim die Aufteilung der Prüfung in zwei Prüfungsteile, in Nordrhein-Westfalen in drei Prüfungsteile möglich. Die anderen Bundesländer haben keine Abschichtungsmöglichkeit.

II. Vorschlag des KOA

Der KOA befürchtet durch die Abschichtung ein schlechteres vernetztes Lernen und damit eine geringere Ausbildungsqualität. Gute Juristinnen und Juristen müssten die Rechtsordnung insgesamt überblicken und das Ineinandergreifen der verschiedenen Rechtsgebiete verstehen. Durch eine abgeschichtete Examensvorbereitung würde hingegen nur ein Rechtsgebiet speziell gelernt.[41] Hinzu komme ein Wettbewerbsvorteil

[41] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 12.

und eine damit einhergehende Wettbewerbsverzerrung zugunsten der Abschichtenden, so die Abschichtung nicht durch einen anderen Nachteil kompensiert würde.[42]

Im Ergebnis empfiehlt der KOA, bundesweit auf die Möglichkeit der Abschichtung zu verzichten.[43]

III. Bisherige Beschlusslage des BRF

Die Bundesfachschaftentagung 2012 hatte sich für eine Abschichtungsmöglichkeit unabhängig vom konkret unternommenen Versuch ausgesprochen. Dabei sollte auch die Teilung in drei Abschnitte möglich sein.[44] Bekräftigt wurde dieser Beschluss 2016 durch den Beschluss, sich für das Abschichten im gesamten Bundesgebiet und gegen Abschaffung oder Aufweichung bestehender Abschichtungsregelungen einzusetzen.[45] Zudem sollte der KubA eine Umfrage an die Fachschaften zu deren Einstellung zur Abschichtung starten.[46] Ergebnisse liegen leider noch nicht vor.

IV. Handlungsempfehlung

Die Beschlusslage des BRF widerspricht dem Vorschlag des KOA. Der BRF hat seine Position in der Vergangenheit jedoch immer wieder deutlich gemacht und sollte sich auch weiterhin für die Abschichtungsmöglichkeit im gesamten Bundesgebiet einsetzen. Wichtig ist hierfür insbesondere der politische Kontakt zwischen BRF und BMJV, aber auch zwischen den Fachschaften und den Landesjustizministerien. Dieser ist zu intensivieren.

---

[42] vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 10. März 2015 – 9 S 2309/13, Rn. 57 ff.
[43] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 12.
[44] Beschlussbuch BuFaTa 2012 in Hamburg, Beschluss Workshop 1 I.
[45] Beschlussbuch BuFaTa 2016 in Passau, Beschluss C. II. 2.
[46] Beschlussbuch BuFaTa 2016 in Passau, Beschluss C. II. 1.

B. Reihenfolge der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

I. Gegenwärtige Lage

In allen Bundesländern entspricht es der Regel, dass die Schwerpunktprüfung vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden soll. Zulassungsvoraussetzung ist sie jedoch nur in Hamburg und beim Studiengang „Unternehmensjurist“ in Mannheim. In allen anderen Bundesländern kann die Pflichtfachprüfung auch vorgezogen werden, wobei Bremen und Sachsen die Ablegung der Schwerpunktprüfung bis spätestens 12 bzw. 18 Monate nach Zulassung zur mündlichen Prüfung fordern. Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt gewähren in unterschiedlicher Ausgestaltung ein Freisemester für das Vorziehen der Schwerpunktprüfung.

II. Vorschlag des KOA

Der KOA erläutert verschiedene Modelle, wie die Reihenfolge von Schwerpunktprüfung und Pflichtfachprüfung geregelt werden kann.[47] Im Ergebnis sieht er aber keinen Bedarf für eine bundeseinheitliche Regelung.[48]

III. Bisherige Beschlusslage des BRF

In einer Vielzahl von Beschlüssen hat sich der BRF dafür ausgesprochen, den Zeitpunkt der Schwerpunktausbildung – vor oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung – frei wählbar zu gestalten.[49] Ein vor der Pflichtfachprüfung absolvierter Schwerpunkt soll ein Freisemester und eine Verlängerung der BAföG-Berechtigung gewähren.[50] 2016 wurde eine generelle Verlängerung von BAföG-Bewilligungsdauer bzw. Regelstudienzeit auf 10 Semester gefordert, der Schwerpunkt taucht in diesem Beschluss nicht auf.[51]

---

[47] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 13 ff.
[48] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 15.
[49] Beschlussbuch BuFaTa 2012 in Hamburg, Beschluss Workshop 1 II.; Beschlussbuch BuFaTa 2014 in Bayreuth, Beschluss IV. 2); Beschlussbuch BuFaTa 2015 in Kiel, Beschlüsse I. 2. a. und VII. 2.
[50] Beschlussbuch BuFaTa 2015 in Kiel, Beschluss I. 2. c.
[51] Beschlussbuch BuFaTa 2016 in Passau, Beschluss E. I. 3.

In den Beschlüssen des BRF ist somit der Wunsch nach einer bundeseinheitlichen Regelung mit Vergabe eines Freisemesters für den vorgezogenen Schwerpunkt zu gewähren. Ebenfalls wird eine Regelstudienzeitverlängerung gefordert.

IV. Handlungsempfehlung

Die Position des BRF, den Zeitpunkt der Schwerpunktausbildung frei wählbar zu gestalten, dürfte von den Mitgliedsfachschaften weiterhin einstimmig geteilt werden. Zu besprechen sind daher vordringlich die Frage nach der Vergabe eines Freisemesters für die bestandene Schwerpunktprüfung sowie die Frage einer Regelstudienzeitverlängerung. Beim Freisemester ist zu berücksichtigen, dass die Vergabe eines Freisemesters auch mit einer insgesamt kürzeren Freischussfrist einhergehen kann.[52]

C. Freiversuch

I. Gegenwärtige Lage

Die Meldefrist zum Freiversuch liegt in den meisten Bundesländern am Ende des 8. Fachsemesters. In Hamburg ist aufgrund der Meldevoraussetzung „abgeschlossene Schwerpunktprüfung“ eine Meldung im 9. Semester erlaubt. In Schleswig-Holstein liegt die Meldefrist im 7. Semester, jedoch bleibt ein Semester bei abgeschlossener Schwerpunktprüfung unberücksichtigt.

Freisemestertatbestände sind in allen Bundesländern vorgesehen. Die genauen Tatbestände wie auch die Höchstgrenzen divergieren jedoch dermaßen, dass im Rahmen dieses Gutachtens auf eine Einzeldarstellung verzichtet wird.[53]

---

[52] So derzeit in Schleswig-Holstein bereits gängige Praxis.

[53] Vertiefende Darstellung bei: *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 18 ff.

II. Vorschlag des KOA

Zur Vereinheitlichung empfiehlt der KOA, eine Meldung im 8. Fachsemester entsprechend der bisherigen Rechtslage zur Voraussetzung zu machen.[54] Im Anschluss untersucht er verschiedene Freisemestertatbestände. Dabei sollen die Tatbestände der schweren Krankheit und der Schwerbehinderung voll erhalten bleiben, während einer Beurlaubung sollen aber keine neuen Prüfungsleistungen möglich sein.[55] Mutterschutz und Elternzeit sollen ebenfalls Freisemestertatbestände bilden, hier sollen während einer Beurlaubung jedoch Prüfungsleistungen möglich bleiben.[56] Ebenfalls anerkennungsfähig bleibt das Auslandsstudium, allerdings sollen Nachweise über das rechtswissenschaftliche Studium gefordert werden. Die „Doppelverwertung" von Leistungen soll unzulässig sein.[57]

Gremienarbeit soll ebenfalls zeitlich abzugsfähig sein, wobei nichts über die Maximaldauer – derzeit schwankt sie zwischen vier Monaten und drei Semestern – erwähnt wird. Aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht privilegiert werden könne hingegen außeruniversitäre Tätigkeit.[58] Moot Courts, Law Clinics und fremdsprachliche rechtswissenschaftliche Ausbildung sollen bei einem hinreichenden Umfang (in der derzeitigen Praxis min. 16 SWS) weiterhin abzugsfähig bleiben.[59]

Auf den Vorschlag einer Höchstgrenze für einzelne Freisemestertatbestände wird verzichtet, insgesamt soll aber eine Höchstgrenze von 4 Freisemestern normiert werden. Schwere Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit sollen nicht in diese Maximalgrenze zählen.[60]

---

[54] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 17. Die abweichende Regelung in Hamburg wird vom KOA gebilligt.
[55] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 18 f.
[56] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 19.
[57] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 20.
[58] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 20 f.
[59] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 21 ff.
[60] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 23 f.

III. Bisherige Beschlusslage des BRF

Zur Meldungsfrist für den Freiversuch hat sich der BRF bislang nicht geäußert. Es ist aber anzunehmen, dass sich gegen eine Pflicht zur Meldung im 8. Semester – entsprechend der derzeitigen Rechtslage – kein Widerstand regen dürfte.

Anders sieht das hinsichtlich der Freisemestertatbestände aus. Krankheiten, Behinderungen und wohl auch Elternzeit und Mutterschutz sieht der BRF als „Härtefälle“ und will diese privilegieren.[61] Auch für das Auslandsstudium hält er Freisemester für notwendig, ohne sich zur „Doppelverwertung“ zu äußern.[62] Gremienarbeit will er mit bis zu 3 Semestern auf den Freischuss anrechnen.[63] Neben Legal Clinics[64], Moot Courts[65] und fremdsprachlicher rechtswissenschaftlicher Ausbildung[66] soll auch der Erwerb vertiefter wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse[67] zu einem Freisemester berechtigen.

Eine Höchstgrenze von 4 Semestern hält der BRF für sinnvoll, gleichwohl soll in Einzelfällen hiervon abgewichen werden können. Härtefälle sollen bei der Höchstzahlberechnung unberücksichtigt bleiben.[68]

IV. Handlungsempfehlung

Die Beschlüsse von BRF und KOA decken sich weitestgehend und eine Äußerung zur Meldefrist oder zur „Doppelverwertung“ scheint nicht notwendig. Lediglich die vom BRF geforderte Nichtberücksichtung eines Semesters bei Erwerb wirtschafts-wissenschaftlicher Kenntnisse taucht nicht auf.

Wesentlicher Diskussionspunkt dürfte jedoch das schleswig-holsteinische Modell sein, das die Vergabe eines Freisemesters für den abgeschlossenen Schwerpunkt mit einer Reduktion der Freischussfrist begegnet. Zeit ist allerdings ein wichtiger Bestandteil

---

[61] vgl. Beschlussbuch BuFaTa 2016 in Passau, Beschluss C. III. 1.
[62] Beschlussbuch BuFaTa 2013 in Wiesbaden, Beschluss VI. 4).
[63] Beschlussbuch BuFaTa 2012 in Hamburg, Beschluss Workshop 1 III.
[64] Beschlussbuch BuFaTa 2012 in Hamburg, Beschluss Workshop 3 II. 1.
[65] vgl. Beschlussbuch BuFaTa 2014 in Bayreuth, Beschluss III. 1).
[66] vgl. Beschlussbuch BuFaTa 2013 in Wiesbaden, Beschluss VI. 4).
[67] Beschlussbuch BuFaTa 2013 in Wiesbaden, Beschluss V. 3).
[68] Beschlussbuch BuFaTa 2016 in Passau, Beschluss C. III. 1.

einer fundierten juristischen Ausbildung. Daher sollte die Bundesfachschaftentagung solchen Reduktionen entschieden entgegentreten.

D. Notenverbesserung

I. Gegenwärtige Lage

In 8 Bundesländern[69] gibt es derzeit einen vom Notenverbesserungsversuch für Erstableger unabhängig vom Freiversuch, der jedoch teilweise an eine Semestergrenze oder die Zahlung einer Gebühr geknüpft ist. In den anderen 8 Bundesländern ist ein Verbesserungsversuch nur bei bestandenem Freiversuch möglich.[70]

II. Vorschlag des KOA

Der KOA denkt zur Vereinheitlichung zunächst über eine Verknüpfung des Freiversuchs an die Einhaltung einer bestehenden Prüfungsreihenfolge nach.[71] Auf eine Vereinheitlichungsforderung wird aber letztlich verzichtet.[72]

III. Bisherige Beschlusslage des BRF

Der BRF hat sich erst letztes Jahr zu dieser Thematik geäußert. Nach Beschluss der Bundesfachschaftentagung in Passau soll ein Versuch zur Notenverbesserung bei jedem Bestehen eines ersten regulären Versuches, unabhängig vom Freiversuch, gewährt werden.[73]

---

[69] Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt.
[70] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 24 f.
[71] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 27.
[72] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 28.
[73] Beschlussbuch BuFaTa 2016 in Passau, Beschluss C. I.

IV. Handlungsempfehlung

Der BRF widerspricht dem KOA und sieht die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung zur Vergabe eines Verbesserungsversuchs unabhängig vom Freiversuch. Er lehnt die derzeit praktizierten Semesterhöchstgrenzen mit seinem Beschluss ab. Beide Forderungen dürften jedoch zwischen den Mitgliedsfachschaften – insbesondere im Lichte der erst letztjährigen Beschlussfassung – nicht zu einer breiten Diskussion führen. Die Forderung kann daher noch einmal bekräftigt werden, die Herausbildung einer neuen Position ist an dieser Stelle aber nicht notwendig.

E. Landesweite Streuung der Korrektur

I. Gegenwärtige Lage

Eine landesweite Streuung der Korrektur bedeutet, dass in Ländern mit mehreren juristischen Fakultäten bewusst die Prüferinnen und Prüfer der verschiedenen Hochschulen durchmischt werden und Praktikerinnen und Praktiker ohne Berücksichtigung des Wohnsitzes zur Korrektur herangezogen werden. Diese Praxis wird bis auf Bayern in allen Bundesländern durchgeführt.[74] Von dieser landesweiten Streuung wird sich neben einer reduzierten Belastung einzelner Korrektoren eine bessere Vergleichbarkeit der Korrekturen und eine stärkere Anonymität versprochen.

II. Vorschlag des KOA

Der KOA erkennt keine signifikanten Nachteile und spricht sich uneingeschränkt für die landesweite Streuung der Korrektur aus.[75]

---

[74] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 28.
[75] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 30 f.

III. Bisherige Beschlusslage des BRF

Der BRF hat sich bislang nicht zur landesweiten Streuung der Korrektur geäußert. Beim einzigen relevanten Beschluss wurde lediglich – allgemein gehalten – eine nachvollziehbarere und objektive Bewertung von benoteten Leistungen gefordert.[76]

IV. Handlungsempfehlung

Argumente gegen eine landesweite Streuung der Korrektur sind nicht erkennbar. Eine größere Debatte ist nicht geboten, die Bundesfachschaftentagung sollte jedoch eine Position entwickeln.

F. Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektor

I. Gegenwärtige Lage

Das Vorgehen bei einer Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur variiert derzeit zwischen den Ländern. Prinzipiell kommen als Lösungsmethoden jedoch nur die Mittelwertbildung, ein Annäherungsverfahren mit Kommunikation zwischen den Prüfenden und der Stichentscheid, bei dem eine dritte Korrekturmeinung die Note im vorgegebenen Rahmen verbindlich festsetzt, in Betracht. Die genaue Praxis und die Vorgaben zur Dokumentation variieren jedoch ebenso wie die Verfahren zur Bestellung des Stichentscheidenden. Einigkeit besteht nur dahingehend, dass ab einer Differenz von mehr als drei Punkten überall ein Stichentscheid nötig ist.

Lediglich Hessen sieht derzeit weder Annäherungsverfahren noch Stichentscheid vor, sondern bildet immer den Mittelwert. An der Rechtmäßigkeit dürften jedoch Zweifel bestehen.[77]

---

[76] Beschlussbuch BuFaTa 2014 in Bayreuth, Beschluss I. 2).

[77] Bislang wurde eine Mittelwertbildung zumindest für zwei Punkte (BVerwG, 7 B 216/87) und drei Punkte (OVG Thüringen, 2 K 309/13) akzeptiert. Ob dies auch für höhere Punktedifferenzen gilt oder hier ein Korrekturfehler vermutet werden muss, wurde offen gelassen.

II. Vorschlag des KOA

Der KOA möchte die bestehenden Landesregelungen weitestgehend erhalten. Bei einer Differenz von mehr als drei Punkten soll ein Annäherungsverfahren verpflichtend stattfinden. Nach diesem soll bei einer verbleibenden Abweichung von bis zu drei Punkten eine Mittelwertbildung, bei einer höheren Differenz ein Stichentscheid stattfinden.[78]

III. Bisherige Beschlusslage des BRF

Der BRF möchte eine faire Bewertung und ein Mindestmaß an Objektivität und Korrekturqualität erreichen. Hierzu fordert er entsprechende Bewertungs- und Rückkopplungssysteme.[79]

Diese Forderung ist dahingehend zu interpretieren, dass eine Rückkopplung auch bei geringer Punktedifferenz stattfinden sollte. Daher dürfte sich der BRF hier entgegen dem KOA zumindest für eine weitgehende Durchführung des Annäherungsverfahrens aussprechen.

IV. Handlungsempfehlung

Die Mittelwertbildung ermöglicht kein faires Ergebnis, sondern führt letztlich zu einer willkürlichen Notenfestsetzung. Sinnvoll ist es daher, den bestehenden Beschluss zu Bewertungs- und Rückkopplungssystemen dahingehend zu präzisieren, dass bei einer Abweichung zwischen erst und Zweitkorrektur ein Annäherungsverfahren notwendig ist. Kann dies keine Einigung bringen, muss ein Stichentscheid erfolgen.

Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass die „blinde Zweitkorrektur“ die größtmögliche Fairness sichert und daher in der Prüfungspraxis der Bundesländer verankert werden sollte.

---

[78] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 35.
[79] Beschlussbuch BuFaTa 2015 in Kiel, Beschluss VI. 2.

G. Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile

I. Gegenwärtige Lage

Die Gewichtung von schriftlichem und mündlichem Teil im Examen variiert zwischen den Bundesländern. Maximal zulässig ist ein Gewicht der mündlichen Prüfung von 40% (§ 5d Abs. 4 Satz 3 DRiG), dieser Spielraum wird jedoch nur von Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt ausgeschöpft. Die geringste Wertigkeit der mündlichen Prüfung findet sich in Bayern und Hamburg mit je 25%.[80] Das hohe Gewicht der mündlichen Prüfung geht in den entsprechenden Bundesländern mit einem Aktenvortrag einher, der in der Objektivität der Bewertung einer schriftlichen Prüfung ähnelt.

II. Vorschlag des KOA

Im Ergebnis spricht sich der KOA dafür aus, für die Gewichtung der mündlichen Prüfung einen Korridor von 30% bis 36% festzulegen.[81]

III. Bisherige Beschlusslage des BRF

Zur konkreten Wertigkeit von schriftlicher und mündlicher Prüfung existieren keine Beschlüsse des BRF. Jedoch wurde die Bedeutung des Aktenvortrags für eine objektive Bewertung 2012 festgehalten und 2016 sogar noch einmal bekräftigt.[82] Aus dieser Betonung der Rolle des Aktenvortrags kann eine Tendenz für eine höhere Gewichtung der mündlichen Prüfung geschlossen werden, dieser Schluss ist jedoch nicht zwingend.

---

[80] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 36.
[81] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 38.
[82] Beschlussbuch BuFaTa 2012 in Hamburg, Beschluss Workshop 2 I.; Beschlussbuch BuFaTa 2016 in Passau, Beschluss C. IV. 2.

IV. Handlungsempfehlung

Die Position des BRF zur Wertigkeit der mündlichen Prüfung ist nicht klar. Hier sollte auf der Bundesfachschaftentagung intensiv diskutiert und ein Beschluss gefunden werden.

Für eine Stärkung der schriftlichen Prüfungen spricht, dass diese größere Rechtssicherheit für Prüflinge bieten. Zudem soll das schriftliche Verfahren aufgrund seiner Dauer und einer geringeren Abhängigkeit von der Person des Prüfenden eine bessere Einschätzung der Leistungsfähigkeit versprechen.[83] Mündliche Prüfungen fallen jedoch erfahrungsgemäß aufgrund der Möglichkeit der Prüfenden zur Einflussnahme nicht nur besser aus, sie spiegeln auch im späteren Berufsleben wichtige kommunikative Kompetenzen wieder. Zudem sollte es den Prüfenden in der mündlichen Prüfung möglich sein, die Fragen auf die Person des Prüflings zuzuschneiden.

Mündlichen und schriftlichen Kompetenzen kommt gleichermaßen Bedeutung zu, weshalb sich die Bundesfachschaftentagung für den Erhalt der bisherigen Gewichtung starkmachen sollte, gleichzeitig aber eine höhere Qualität der mündlichen Prüfungen, insbesondere in Gestalt eines Aktenvortrags, forcieren muss.

H. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung.

I. Gegenwärtige Lage

Die Zulassungskriterien zur mündlichen Prüfung divergieren in den Bundesländern. Die meisten Bundesländer fordern einen Notenschnitt von 3,5 Punkten, zum Teil werden auch 3,6 Punkte, 3,75 Punkte, 3,8 Punkte oder in Rheinland-Pfalz 4 Punkte im Schnitt verlangt. In Bremen und Sachsen-Anhalt wird kein Mindestdurchschnitt verlangt, sofern mindestens 4 Klausuren bestanden wurden, sodass eine Zulassung im rechnerisch schlechtesten Fall bereits bei 2,67 Punkten im Durchschnitt erfolgen kann.

[83] So *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 37.

Zusätzlich zum Mindestdurchschnitt müssen in den meisten Bundesländern mindestens drei Klausuren bestanden sein. Davon weichen nur Berlin und Brandenburg mit mindestens vier Klausuren, sowie Niedersachsen mit mindestens zwei Klausuren ab. Baden-Württemberg und Hamburg fordern zudem eine bestandene zivilrechtliche Klausur, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern fordern bestandene Klausuren aus zwei Bereichen (also mindestens eine bestandene nicht-zivilrechtliche Klausur).[84]

II. Vorschlag des KOA

Zur Vereinheitlichung schlägt der KOA vor, für die Zulassung einen Korridor von 3,5 Punkten bis 3,8 Punkten im Durchschnitt zu schaffen, in dessen Rahmen die Bundesländer eine Vorgabe machen sollen. Zudem soll das Bestehen der Hälfte der angebotenen Klausuren Voraussetzung sein. Auf Spezialregelungen wie die bestandene zivilrechtliche bzw. nicht-zivilrechtliche Klausur oder die Möglichkeit, zu wenig bestandene Klausuren durch einen besseren Schnitt auszugleichen (in Bremen und Sachsen-Anhalt) soll gänzlich verzichtet werden.[85]

III. Bisherige Beschlusslage des BRF

Der BRF hat sich zu den Zulassungsvoraussetzungen bisher noch nicht geäußert.

IV. Handlungsempfehlung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist ein entscheidender Faktor der Examensprüfung. Eine hohe Zulassungshürde führt zu einer steigenden Bedeutung der schriftlichen Noten, die oftmals als Sicherung für Qualität und Vergleichbarkeit angesehen werden. In der mündlichen Prüfung ginge es seltener um das Bestehen oder Nichtbestehen, denn diese Entscheidung stünde bereits vorher fest. Prüflingen würde dies frühere Klarheit über das Nichtbestehen und die Notwendigkeit zur Vorbereitung einer Wiederholungsprüfung geben. Gleichzeitig sind schriftliche

[84] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 39 f.
[85] *KOA*, Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche, Herbst 2016, S. 43 f.

Prüfungen besser justiziabel, sodass eine Klage gegen die Nichtzulassung erfolgsversprechender wäre als eine gegen das Nichtbestehen bei negativem Ausgang der mündlichen Prüfung nach Zulassung. Eine niedrige Zulassungshürde führt hingegen dazu, dass den Prüfenden Gelegenheit zu einer mündlichen Begutachtung des Prüflings gegeben würde. Ein solches Prüfungsgespräch deckt hierbei einen nicht unerheblichen kommunikativen Kompetenzbereich im späteren Berufsleben ab und die oftmals besser ausfallende mündliche Prüfung kann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit das Bestehen sichern. Bei der Festlegung einer konkreten Zahl handelt es sich immer um eine Abwägung von Qualitätsanforderungen an die schriftliche Prüfung und Gewährung der Chance auf mündliche Prüfung. Mit 3,5 Punkten im schriftlichen Teil und einer Gewichtung der mündlichen Prüfung von mindestens einem Drittel wäre die gesamte Prüfung bei 5 Punkten im mündlichen Teil bestanden. Daher sollte die Zulassungshürde 3,5 Punkte nicht übersteigen, höher liegende Punktevorgaben beschränken Studierende in ihrer Bestehenschance und sollten abgelehnt werden.